



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

So genannte Instant-Alkopops

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Folgenden werden unter Instant-Alkopops Instantgetränkpulver verstanden, die aufgelöst in Wasser, Saft etc. ein alkoholhaltiges Mischgetränk ergeben (Alkoholgehalt lt. Herstellerangaben ca. 4,8 % vol).

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass es so genannte Instant-Alkopops auf dem Markt gibt?

Antwort: Ja.

2. Sieht die Landesregierung im Zusammenhang mit diesen Instant-Alkopops Gefahren für Jugendliche oder auch andere Konsumenten?

Antwort: Da es sich bei Instant-Alkopops um alkoholhaltige Getränke handelt, bestehen gesundheitsschädigende und/oder suchtfördernde Risiken wie auch bei anderen alkoholischen Getränken. Die Vermarktung richtet sich offensichtlich gezielt an Jugendliche, wobei der Verkauf nur an Volljährige gestattet ist, worauf der Internetvertreiber hinweist. Bisherige Marktbeobachtungen haben gezeigt, dass Instant-Alkopops (noch) nicht angenommen werden.

3. Wenn ja, was wird die Landesregierung unternehmen, um die Auswirkungen dieser Gefahren möglichst gering zu halten bzw. einzudämmen?

Antwort: Im Rahmen der Präventionsaktivitäten der Landesregierung (insbesondere „Aktionsplan Alkohol Schleswig-Holstein“) sind bereits vielfältige Maßnahmen (z. B. Fachtagung, Informationsbroschüre, Baustein für die Suchtprävention an Schulen) zum Thema Alkopops durchgeführt worden und werden auch weiterhin fortgesetzt. Die Risiken, die mit dem Konsum von Alkopops verbunden sind, die denen beim Konsum von Instant-Alkopops entsprechen, wurden auf verschiedenen Ebenen (Jugendliche, Eltern, Lehrer) transportiert. Im nächsten Jahr wird der „Aktionsplan Alkohol Schleswig-Holstein“ erneut die Zielgruppe Jugendliche als Schwerpunkt haben.

Gemäß § 5 des „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ legt die Bundesregierung zum 01.07.2005 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vor. Das Gesetz kann dann auch ggf. neuen Marktentwicklungen angepasst werden.

4. Hat es in Schleswig-Holstein bereits Probleme, Auffälligkeiten etc. im Zusammenhang mit den so genannten Instant-Alkopops gegeben? Wenn ja, welche?

Antwort: Hierzu liegen der Landesregierung bislang keine Erkenntnisse vor.